

F. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 21. Dezember 1951.336/AB
zu 356/JAnfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen, betreffend "die ungerechtfertigte Beschlagnahme eines Plakates, das einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an den Alliierten Rat enthält", wird von Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

"Der von den Herren Anfragestellern erhobene Vorwurf, das Plakat, enthaltend einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an den Alliierten Rat, sei ungerechtfertigt beschlagnahmt worden und es läge für diese Beschlagnahme keinerlei gesetzliche Grundlage vor, ist unzutreffend. Die Behauptung, daß auf österreichischem Territorium Kriegsvorbereitungen getroffen wurden, ist falsch und an sich, aber insbesondere im Zusammenhalte mit dem Inhalt der von demselben Beschuldigten zur gleichen Zeit und am gleichen Orte vorbereiteten Druckschrift, enthaltend einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an die österreichische Regierung, geeignet, die Öffentlichkeit zu beruhigen und die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinne zu beeinflussen.

Der Inhalt der beschlagnahmten Druckschrift erfüllt somit den Tatbestand der §§ 308, 310/2 StG. Die Staatsanwaltschaft Leoben ist daher dem in der österreichischen Strafprozeßordnung verankerten Legalitätsprinzip folgend pflichtgemäß eingeschritten. Die Beschlagnahme selbst ist in den Bestimmungen der §§ 98, 143 StPO. und 38 Preßgesetz begründet.

Ich kann daher die an mich gerichtete Anfrage nur dahingehend beantworten, daß ich keinen Anlaß habe, die zuständige Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Antrag auf Beschlagnahme des Plakates, enthaltend einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an den Alliierten Rat, zurückzuziehen und die Verfolgung einzustellen.

Da es sich bei der gegenständlichen Beschlagnahme nicht um eine ungerechtfertigte gehandelt hat, sche ich mich auch nicht veranlaßt, den Staatsanwaltschaften eine Weisung in dem von den Herren Anfragestellern gewünschten Sinne zu erteilen."

-.-.-.-